Satzung KAR Seite 1 von 4

Satzung des Katholischen Akademikerverbands Ruhr e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Katholischer Akademikerverband Ruhr e. V.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Gesinnung, des sozialen Denkens und Handelns, des Berufsethos und der Verantwortlichkeit der katholischen Akademiker im Ruhrgebiet durch die Organisation von geeigneten Veranstaltungen, Aktionen und Aktivitäten religiöser, gesellschaftlicher und kultureller Art.
- 2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung katholischer Bildung und die Verbreitung katholischen Denkens, vor allem der katholischen Gesellschaftslehre in der katholischen Akademikerschaft und deren verantwortlichen Einsatz in Kirche, Gesellschaft und Staat, zumal im Bereich der Schulen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen,
 - die F\u00f6rderung der Zusammenarbeit mit gleichgesinnten katholischen Gemeinschaften auf nationaler und internationaler Ebene, aber auch die F\u00f6rderung der \u00f6kumenischen Kooperation mit der Evangelischen Akademikerschaft,
 - c) die Förderung des offenen Gesprächs und der Zusammenarbeit mit anderen religiösen Gemeinschaften und mit allen sinnsuchenden gesellschaftlichen Gruppierungen im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils.

§ 3 Gemeinnützigkeit

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Satzung KAR Seite 2 von 4

2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1. Mitglied des Vereins kann jeder katholische Absolvent einer Hoch- oder Fachhochschule werden, der den Zielen und Aufgaben des Vereins zustimmt.
 - Andere Einzelpersonen, Korporationen und Einrichtungen, die die Intentionen des Vereins fördern und unterstützen wollen, können Mitglieder werden.
- 2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und die Annahme der Erklärung durch den Vorstand.
- 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Jahresende.
- 4. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- das Mitglied mit der Zahlung in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag rückständig ist und die rückständige Zahlung auch trotz Mahnung nicht geleistet wurde.
- das Mitglied sich vereinsschädigend verhält, insbesondere den in § 2 niedergelegten Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder
- in sonstiger Weise seine gegenüber dem Verein oder den Mitgliedern bestehenden Pflichten in einer Weise verletzt, das die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein oder die anderen Vereinsmitglieder unzumutbar ist.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Beitrag erhoben, der bis zur Jahresmitte auf das Konto des Vereins einzuzahlen ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

Satzung KAR Seite 3 von 4

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Zu ihr lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin ein. Die Einladung erfolgt möglichst per E-Mail, bei Mitgliedern, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, brieflich. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Absendung der E-Mail oder des Briefs an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse.
- 2. Vordringliche Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, a) den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands entgegenzunehmen, b) die erforderlichen Wahlen vorzunehmen, c) über Satzungsänderungen u.ä. zu befinden.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- 5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die Beschlüsse enthält und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus bis zu sechs Personen. Gesonderte Ämter werden im Außenverhältnis und Vereinsregister nicht gebildet. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- 2. Im Innenverhältnis, zur Geschäftsführung und in der Außenwirkung abgesehen von der gesetzlichen Vertretung ist der Vorstand ein Leitungsteam. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Schatzmeister; es kann weitere gesonderte Aufgabenbereiche zuordnen, z.B die EDV-Beauftragung.

Ein Geistlicher Assistent soll Mitglied des Vorstands sein.

- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mehrheitlich anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
 - In Eilfällen kann ein Beschluss auch im Wege schriftlicher Umfrage oder durch Umfrage per E-Mail gefasst werden.

Satzung KAR Seite 4 von 4

 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Teams im Amt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Zeit vorzunehmen.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat mit bis zu 10 Personen wählen. Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit beraten und unterstützen. Er soll allerdings nicht vertretungsbefugt sein oder die Befugnis besitzen, bindende Entscheidungen für den Verein zu treffen.

§ 10 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins bedarf bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder der Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder; sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, ist danach unter Einhaltung der Einberufungsfrist gemäß § 7 Ziff. 1. eine gesonderte außerordentliche Mitgliederversammlung zu demselben Antrag einzuberufen, bei der zur Auflösung die Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder genügt.
- 2. Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Essen, das es ausschließlich für gemeinnützige kirchliche Zwecke im Bildungsbereich gemäß § 2.2 a zu verwenden hat.

Essen, den 14.11.2014

.